

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 183/07 B

L 10 R 421/06 (Niedersachsen-Bremen)
S 14 RJ 592/04 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 28. März 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwältin P. , G. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 28.3.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des im Berufungsverfahren unvertretenen Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin P. , G. , beantragt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin P. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der



von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 25.4.2007 nicht gerecht.

- 7 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, dass das LSG seinen Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Er habe im Berufungsverfahren mit Schreiben vom 3. und 20.3.2007 "erneut" um eine weitere ärztliche Begutachtung gebeten bzw "wiederholt beantragt, ihn erneut ärztlich begutachten zu lassen". Es ist bereits fraglich, ob der Kläger mit seinem Hinweis auf solche Erklärungen prozessordnungsgemäße Beweisanträge (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s auch Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN*) bezeichnet hat, auch wenn für nicht vertretene Beteiligte nicht dieselben Maßstäbe gelten wie für durch Prozessbevollmächtigte vertretene Kläger. Dann aber muss substantiiert vorgetragen werden, in welchem Vorbringen welcher Beweisantrag zu sehen ist (*vgl BSG vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B, HV-Info 2004, 23*). Jedenfalls wäre die Darlegung erforderlich gewesen, dass es sich um mehr als nur eine Beweisanregung gehandelt habe, sondern der Kläger deutlich gemacht habe, dass er noch Aufklärungsbedarf sehe (*vgl BSG vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B*). Denn anders als eine Beweisanregung hat nur ein solcher Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 35; Fichte, aaO, 654 mwN*). Eine reine "Bitte" um "eine weitere ärztliche Begutachtung" erfüllt diese Warnfunktion nicht; weiteres Vorbringen, aus dem sich ein Beweisantrag ergeben soll, ist nicht substantiiert. In der Beschwerdebegründung ist nicht dargelegt, wie der Kläger dem LSG gegenüber den aus seiner Sicht noch notwendigen Aufklärungsbedarf geltend gemacht hat, insbesondere nicht ausgeführt, zu welchen zu beweisenden Tatsachen und welchen Beweismitteln in den genannten Schriftsätzen er Ausführungen gemacht habe, sondern nur, dass er sich hinsichtlich der "Bitte" zu einer weiteren Untersuchung auf die Bescheinigungen der Frau Dr. B., des Herrn Dr. R. und des Herrn Dr. K. bezogen und darauf hingewiesen habe, dass sich sein Gesundheitszustand immer weiter verschlechtere.

- 8 Die weitere Beschwerdebegründung vom 1.6.2007 ist erst am selben Tag beim BSG und damit nach Ablauf der zweimonatigen Beschwerdebegründungsfrist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 1 SGG*) nach Zustellung des Berufungsbeschlusses am 30.3.2007 eingegangen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Sie trägt auch nicht im Sinne einer Erläuterung zur Klärung bei, ob es sich bei dem Vorbringen des Klägers in seinen Schreiben vom März 2007 um Beweisanträge gehandelt hat.



- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)